

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, das Überweisungsgesetz, das Finalitätsgesetz und das Rundfunkgebührengesetz geändert werden (2. Euro-Finanzbegleitgesetz), mit dem das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europa-Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, das Fremdenengesetz 1997, das Grenzkontrollgesetz, das Meldegesetz 1991, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz, das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das Pyrotechnikgesetz 1974, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Staatsgrenzgesetz, das Vereinsgesetz 1951, das Versammlungsgesetz 1953, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volkszählungsgesetz 1980, das Waffengesetz 1996, das Wählerevidenzgesetz, das Wappengesetz und das Zivildienstgesetz 1986 sowie das Bundesgesetz gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen geändert und das Bundesgesetz betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben aufgehoben werden (Euro-Anpassungsgesetz-BMI), mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Atomhaftungsgesetz 1999, die Ausbeutungsverordnung, die Ausgleichsordnung, das Außerstreitgesetz, das Bau-trägervertragsgesetz, das Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen in Österreich, das Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, das Disziplinarstatut für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter, das Eisenbahnbuchanlegungsgesetz, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizinergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das GmbH-Gesetz, das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Handelsgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm, das Kartellgesetz 1988, das Kleingartengesetz, die Konkursordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Maklergesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Notariatstarifgesetz, das Gesetz betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, das Privatstiftungsgesetz, das Produkthaftungsgesetz, das Produktsicherheitsgesetz 1994, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Richtwertgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Scheckgesetz 1955, das Teilzeitnutzungsgesetz, das Tiroler Grundbuchanlegungsreichsgesetz, das Übernahmegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Unternehmensreorganisationsgesetz, das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz, das Verkehrsopferschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz 1958, das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, das Vorarlberger Grundbuchanlegungsreichsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Wuchergesetz 1949 und die Zivilprozessordnung an die Einführung des Euro angepasst und das Schillingeröffnungsbilanzengesetz aufgehoben werden (2. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 2. Euro-JuBeG), mit dem das AIDS-Gesetz 1993, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Bazillenausscheidergesetz, das Bäderhygienegesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, das Bundesgesetz über

öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, das Epidemiegesetz 1950, das Geschlechtskrankheitengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz, das Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das Suchtmittelgesetz, das Tabakgesetz, das Tuberkulosegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Apothekengesetz, das Medizinproduktegesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierseuchengesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz, das IBR/IPV-Gesetz, das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, das EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetz 1997, das Bienenseuchengesetz, die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, das Fleischuntersuchungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Gentechnikgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, das Aufwandersatzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Privat-Kraftwagenführergesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das BäckereiarbeiterInnen-gesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Kautionschutzgesetz, das Angestelltengesetz, das Schauspielergesetz, und das Journalistengesetz geändert werden (1. Euro-Umstellungsgesetz – Bund)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Bundesministerium für Finanzen

(2. Euro-Finanzbegleitgesetz)

Art. Gegenstand

[...]

2. Abschnitt

Bundesministerium für Inneres

(Euro-Anpassungsgesetz BMI)

[...]

3. Abschnitt

Bundesministerium für Justiz

(2. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 2. Euro-JuBeG)

[...]

72. Änderung des Privatstiftungsgesetzes

[...]

4. Abschnitt

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

[...]

5. Abschnitt

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

[...]

1. Abschnitt**Bundesministerium für Finanzen (2. Euro-Finanzbegleitgesetz)**

[...]

2. Abschnitt**Bundesministerium für Inneres
(Euro-Anpassungsgesetz-BMI)**

[...]

Abschnitt 3**Bundesministerium für Justiz
(2. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 2. Euro-JuBeG)**

[...]

Artikel 72**Änderung des Privatstiftungsgesetzes**

Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Betrag von „einer Million Schilling“ durch den Betrag von „70 000 Euro“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Stiftungsvorstand muss aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen; zwei Mitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes, BGBl. Nr. 909/1993, haben.“

[...]

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Auf Grund der mit 1. Jänner 2002 wirksam werdenden Wirtschafts- und Währungsunion im Bereich der Europäischen Union besteht legislativer Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der erforderlichen Umstellung von Schillingbeträgen auf Euroangaben im Bundesrecht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Aus gesetzesökonomischen Erwägungen sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 betreffend die Zulässigkeit einer „Sammelnovelle“ ist beabsichtigt, diese Adaptierungen im Wege eines geschlossenen Gesetzentwurfes umzusetzen.

Diejenigen Umstellungsgesetze, die sich derzeit in Begutachtung befinden, sollen noch vor der Sommerpause in der Form eines 2. Euro-Umstellungsgesetzes – Bund als Regierungsvorlage beschlossen und dem Nationalrat zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollen dabei alle Rechtsvorschriften mit 1. Jänner 2002 ausdrücklich auf Euro-Betragsangaben umgestellt werden. Den europarechtlichen Rahmen für die Einführung des Euro bilden neben dem Titel VII des EG-Vertrages die Verordnung (EG): Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sowie die Verordnung (EG): Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro. Die EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, wurde dem Umrechnungskurs zugrunde gelegt. Die Schillingbeträge wurden mit dem festgesetzten Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 Schilling): umgerechnet und gerundet. Insbesondere Strafbestimmungen werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie geglättet, wobei darauf geachtet wurde, dass es dabei nicht zu betragsmäßigen Erhöhungen kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Euromstellung entsteht kein finanzieller Mehraufwand, da die Umstellung in Summe kostenneutral erfolgt.

Kompetenzgrundlage:

Vergleiche die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte einzelner vorgeschlagener Gesetzesänderungen überblicksweise dargestellt.

Euroumstellung im Bereich der Justiz:

Die Euroumstellung in der Justiz wurde für das Zivilrecht schon durch die **Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997**, BGBl. I Nr. 140/1997, vorbereitet. In den von dieser Novelle erfassten Bestimmungen wurde auf den damals erwarteten Umrechnungskurs bereits Bedacht genommen. Die gesetzlichen Wertgrenzen wurden so angesetzt, dass die jeweiligen Beträge verhältnismäßig einfach auf den Euro umgestellt werden können. Dabei wurde größtenteils ein Umrechnungskurs von 1:13 (1 Euro = zirka 13 Schilling) zugrundegelegt (in manchen Bestimmungen auch ein Kurs von 14). In ähnlicher Weise wurden die gesetzlichen Wertgrenzen in einer Reihe von weiteren Gesetzesvorhaben festgelegt. Die nunmehr anstehende Umstellung dieser sozusagen „vorbereiteten“ Beträge auf Eurobeträge bereitet keine größeren Schwierigkeiten, sie führt zu weitgehend „glatten“ und aussagekräftigen Eurobeträgen.

Auch die von der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 und den folgenden Gesetzesvorhaben nicht erfassten **zivilrechtlichen Rechtsvorschriften** sollen mit dem vorliegenden Entwurf umgestellt werden. Dabei wird danach getrachtet, in Wertgrenzen und Schwellenwerten möglichst aussagekräftige „Signalbeträge“ zu erhalten.

Die Umstellung des Zivilrechtswesens auf den Euro erfolgt anhand der Empfehlungen im **Aktionsplan des Bundes betreffend die Euroumstellung**. Die gesetzlichen Wertgrenzen werden grundsätzlich mit dem fixen Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 Schilling): umgerechnet. Die daraus resultierenden Beträge werden in einem weiteren Schritt „geglättet“, sofern dies im Einzelfall aus Gründen der Transparenz erforderlich ist. Das ist vornehmlich bei Beträgen mit „Außenwirkung“ der Fall. In anderen Bereichen empfiehlt sich dagegen eine so genannte „1:1-Umstellung“, bei der strikt nach dem fixen Umrechnungskurs umgerechnet und nicht bzw. kaum geglättet wird. Dadurch soll die **Aufkommens- und Kostenneutralität** gewährleistet werden. Dieser Grundsatz gilt in erster Linie für die öffentliche Verwaltung, aber auch für das Tarif- und Kostenrecht. Die Einführung des Euro allein soll im Ergebnis nicht zum Vor- oder Nachteil einer bestimmten Gruppe (etwa der Notare oder Sachverständigen einerseits oder ihrer Klienten und Kunden andererseits) ausschlagen. Letztlich eröffnet der Aktionsplan der Bundesregierung aber auch die Möglichkeit, im Einzelfall **zugunsten der Rechtsunterworfenen** umzustellen. Von dieser Option wird im Bereich des Zivilrechts im Verbraucherrecht und in verschiedenen Verwaltungsstrafbestimmungen Gebrauch gemacht.

Die Umstellung kann sich nicht allein auf die gesetzlichen Wertbeträge beschränken. Sie muss sich auch auf die in manchen Gesetzen enthaltenen **Rundungsregeln** erstrecken, die meist auf Schilling oder Groschen abstellen. Hier sind die mit der neuen Währung verbundenen Wertänderungen zu berücksichtigen.

Besonderheiten ergeben sich bei den **Honorargesetzen** (Notariatstarifgesetz, Gerichtskommissionstarifgesetz, Gebührenanspruchsgesetz), bei denen – wie erwähnt – besonders darauf zu achten ist, dass auf Grund der Systematik der Tarife keine ungewollten Veränderungen im Honoraraufkommen eintreten. Eine zu weitgehende „Glättung“ der Eurobeträge hätte hier unter Umständen insgesamt massive Auswirkungen in die eine oder andere Richtung zur Folge. Um solche unerwünschte Konsequenzen soweit wie möglich hintan zu halten, sollen die in diesen Gesetzen vorgesehenen Honorarbeträge nur auf volle 10 Cent und die Bemessungsgrundlagenstufen auf volle 10 Euro auf- bzw. abgerundet werden („kaufmännische Rundung“).

Die im **gerichtlichen Straf- und Strafverfahrensrecht** enthaltenen Währungsbeträge sollen gesondert umgestellt werden. Diese Entscheidung gründet auf den Bestrebungen, die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Wertgrenzen generell einer Revision zu unterziehen. Zumindest im materiellen Strafrecht wird die Einführung des Euro daher aller Voraussicht nach nicht nur bloß formelle Adaptierungen, sondern auch inhaltliche Änderung nach sich ziehen. Dies spricht dafür, die strafrechtlichen und die damit inhaltlich zusammenhängenden strafverfahrensrechtlichen Regelungen eigens vorzubereiten.

Auch das **Gerichtsgebührenrecht** soll gesondert umgestellt werden, zumal aus Anlass der Währungsunion einige weitere Maßnahmen getroffen werden sollen. Ein Entwurf wird gerade vorbereitet. Gleiches gilt für das **Verwahrungs- und Einziehungsrecht**, wo den Defiziten des geltenden Rechts durch eine in Vorbereitung stehende Neuregelung entgegengewirkt werden soll. Letztlich sollen auch die Tarife des **Rechtsanwaltstarifgesetzes** einer gesonderten Umstellung vorbehalten werden.

Ergänzende Maßnahmen im Zuge der Euroumstellung:

[...]

Im **Privatstiftungsgesetz** soll eine Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Voraussetzung des inländischen gewöhnlichen Aufenthalts zweier Vorstandsmitglieder wird durch die Voraussetzung ersetzt, dass zwei Vorstandsmitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat haben müssen.

[...]

**3. Abschnitt
Bundesministerium für Justiz**

[...]

Zu Art. 72 (Änderung des Privatstiftungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 4 PSG):**

Das Vermögen der Privatstiftung muss mindestens 1 Million Schilling betragen. Der Gesetzgeber orientierte sich bei diesem Mindestvermögen am (damaligen) Mindestgrundkapital der Aktiengesellschaft von ebenfalls 1 Million Schilling. Durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, wurde der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft mit 70 000 Euro festgelegt (§ 7 AktG). Im Sinne des Gleichklangs mit § 7 AktG wird daher vorgeschlagen, dass der Privatstiftung ebenfalls ein Vermögen im Wert von mindestens 70 000 Euro gewidmet werden muss.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1 PSG):

Das noch vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union beschlossene Privatstiftungsgesetz soll insofern gemeinschaftsrechtskonform geändert werden, als die Voraussetzung des inländischen gewöhnlichen Aufenthaltes zweier Vorstandsmitglieder durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass zwei Vorstandsmitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat haben müssen.

[...]